

das Aussehen der Bürger und reagierte sofort aggressiv, als ihm in gleicher Weise erwidert wurde. Sein Verhalten trug rowdyhafte Züge.

Beachtlich ist weiterhin, daß der Angeklagte die Tat wenige Monate nach einer unter anderem wegen Rowdytums erfolgten Verurteilung innerhalb der Bewährungszeit beging. Das macht deutlich, daß er nicht gewillt war, die erforderlichen Lehren aus seiner vorangegangenen Bestrafung zu ziehen.

Diese Umstände der Tat wirken in hohem Maße schulderschwerend und beeinflussen damit die Tatschwere in entscheidendem Maße. Für die Strafzumessung ist ferner beachtlich, daß der Angeklagte auch nach der Verurteilung auf Bewährung keine ernsthaften Anstrengungen unternommen hat, um seine Bewährungspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Nach alledem war der Ausspruch einer Haftstrafe fehlerhaft. Es liegt eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin vor, auf die mit einer Freiheitsstrafe zu reagieren ist (§ 39 Abs. 2 StGB).

Das Kreisgericht hat davon ausgehend richtig auf eine Freiheitsstrafe in Höhe von sechs Monaten erkannt. Das Bezirksgericht hätte daher diesen Strafausspruch bestätigen müssen. Die Entscheidung des Bezirksgerichts über die Aufhebung des vom Kreisgericht gemäß § 35 Abs. 3 StGB angeordneten Widerrufs der Bewährungsverurteilung verletzt das Gesetz. Gemäß § 38 Abs. 1 StGB stellt auch die Haftstrafe eine Strafe mit Freiheitsentzug dar, die bei Vorliegen der weiteren in § 35 Abs. 3 StGB bestimmten Voraussetzungen zwingend den Widerruf der Bewährungsverurteilung bedingt.

In Übereinstimmung mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR war aus diesen Gründen das Urteil des Bezirksgerichts aufzuheben und in Selbstentscheidung gemäß § 322 Abs. 2 StPO auf Zurückweisung der Berufung als unbegründet zu erkennen.

§ 193 Abs. 1, 2 und 3 Ziff. 2 StGB.

Eine rücksichtslose Verletzung der Rechtspflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB liegt vor, wenn der Arbeitsschutzverantwortliche sich im krassen Gegensatz zu den an Um gestellten Anforderungen ungeachtet der konkreten Situation besonders gefährlich verhält und es dadurch zu einem Unfall kommt. Das ist dann der Fall, wenn sich der Täter über elementare Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit hinwegsetzt. Das rücksichtslose Verhalten muß kausal für die eingetretenen Folgen sein.'

OG, Urteil vom 20. Februar 1986 - 2 OSK 4/86.

Der Angeklagte erlernte den Beruf eines Dachdeckers, qualifizierte sich zum Meister und übernahm 1969 den Handwerksbetrieb seines Vaters. Am 29. April 1985 wurde er wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit auf Bewährung sowie zu einer Zusatzgeldstrafe verurteilt.

In seiner Tätigkeit als selbständiger Dachdeckermeister mißachtete der Angeklagte wiederholt grundlegende, für die Dachdeckerarbeit geltende Sicherheitsvorschriften. Er veranlaßte nicht die erforderliche Untersuchung der Mitarbeiter auf Höhentauglichkeit und verletzte auch die ihm obliegenden Pflichten zur ordnungsgemäßen und regelmäßigen Arbeitsschutzbelehrung. Exakte Belehrungen wären aber gerade in seinem Verantwortungsbereich besonders notwendig gewesen, weil die bei ihm Beschäftigten über keine abgeschlossene Ausbildung als Dachdecker verfügten bzw. aus völlig artfremden Berufen kamen. In den Jahren 1982 und 1983 führte er die Belehrungen nur oberflächlich durch, und für 1984 und 1985 fehlt jeglicher Nachweis über die Belehrungen. Ein Arbeitsschutzkontrollbuch ist nicht vorhanden. Wegen dieses Verhaltens des Angeklagten setzten sich die zuständigen Kontrollorgane wiederholt mit ihm auseinander.

Der Handwerksbetrieb des Angeklagten führte an den Dächern der Gebäude des VEB G. regelmäßig Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten durch. Hierzu erhielt der Angeklagte vom Abteilungsleiter Technik des Betriebes jeweils globale Arbeitsaufträge, die der zuständige Betriebsteilnehmer bzw. Hallenverantwortliche danach noch spezifizierte. So erhielt der Angeklagte vom Betriebsteilnehmer R. den Auftrag, die Dächer einer Doppellagerhalle und einer Sojahalle instand zu

setzen. Als Schwerpunkte wurden dabei das Auskleben der Dachkehle an der Doppellagerhalle und das Ausbessern von Platten an der Sojahalle genannt.

Am 18. Juni 1985 wurden die erforderlichen Werkzeuge und das benötigte Material zum Betriebsgelände des VEB G. gebracht. Weder in Vorbereitung der Arbeiten noch unmittelbar vor Arbeitsbeginn nahm der Angeklagte eine konkrete Arbeitseinweisung vor. Er führte keine Arbeitsschutzbelehrungen durch und verließ dann die Arbeitsstelle, ohne festzulegen, welcher seiner Mitarbeiter welche Arbeiten auf dem Dach auszuführen hatte.

Die Zeugen P., R. und K. sowie der später verunglückte Kr. transportierten zunächst heiße Klebemasse in einem Eimer über eine am Giebel befestigte Leiter auf das Dach. Da ihnen das zu gefährlich erschien, wurden die mit Klebemasse gefüllten Eimer dann mit einem Seil auf das Dach gezogen und danach vom Zeugen K. zur Dachkehle gebracht. Dabei mußte der Zeuge über die Wellasbestplatten laufen, die weder mit einem Laufsteg noch mit einer Bohle abgedeckt waren.

Am darauffolgenden Tag wurden die Arbeiten in gleicher Weise fortgesetzt. Auch an diesem Tage traf der Angeklagte zu Arbeitsbeginn keine Festlegungen zum Arbeitsablauf bzw. zum Verhalten seiner Mitarbeiter. Als er später erneut auf der Arbeitsstelle erschien, nahm er wahr, daß K. und Kr. die Wellasbestplatten auf dem Dach betreten. Er forderte K. auf das Dach zu verlassen und begründete diese Maßnahme damit, daß der Zeuge zu schwer sei. Diese Aufforderung richtete er aber nicht an den Arbeiter Kr., obwohl dieser dieselbe Statur hatte wie der Zeuge K. Anschließend verließ der Angeklagte die Arbeitsstelle wieder, ohne die Ausführung seiner dem Zeugen K. gegebenen Weisung abzuwarten.

Kurze Zeit danach schob der Arbeiter Kr. eine lose und nicht ordnungsgemäß liegende Wellasbestplatte auf ihren Platz zurück. Beim Zurückschreiten brach eine Wellasbestplatte durch, und er stürzte aus etwa 6,70 m Höhe auf den Betonfußboden der Lagerhalle. Er verstarb an den dadurch erlittenen Verletzungen.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung, setzte die Bewährungszeit auf zwei Jahre und sechs Monate fest* drohte für den Fall der schuldhaften Verletzung der Bewährungspflichten eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten an und sprach eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 5 000 M aus.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Gesetzesverletzung sowie gröblich unrichtiger Strafausspruch gerügt werden.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung: •

Mit dem Kassationsantrag werden die vom Kreisgericht getroffenen Sachverhaltsfeststellungen nicht angegriffen. Von ihnen war daher auszugehen.

Das Kreisgericht stellte zwar richtig fest, daß das Verhalten des Angeklagten eine Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes darstellt und daß diese ursächlich für den eingetretenen Unfall war. Es verneinte jedoch zu Unrecht das Vorliegen eines schweren Falles gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB.

Ein schwerer Fall gemäß § 193 Abs. 3 Ziff. 2 StGB ist dann gegeben, wenn der Täter die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes rücksichtslos verletzt. Eine rücksichtslose Verletzung seiner Pflichten nach Ziff. 2 liegt vor, wenn der Täter sich im krassen Gegensatz zu den an ihn gestellten Anforderungen ungeachtet der konkreten Situation besonders gefährlich verhält und es dadurch zu einem Unfall kommt. Das ist dann der Fall, wenn sich der Täter über elementare Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit hinwegsetzt. Das rücksichtslose Verhalten muß kausal für die eingetretenen Folgen sein. Entgegen der Auffassung des Kreisgerichts treffen diese Merkmale auf das Verhalten des Angeklagten zu. Der Angeklagte veranlaßte weder die Anwendung von kollektiv wirkenden oder individuellen Fallschutzmitteln noch die Benutzung von Laufbrettern. Er traf keine Festlegungen, auf welche Weise und durch wen die notwendigen Arbeiten auszuführen sind. Obwohl die mit der Ausführung der Arbeiten beauftragten Werkstätten keine ausgebildeten Dachdecker waren, sondern vorher z. T. in artfremden Berufen tätig waren und — wie der verunglückte Kr. — erst kurze Zeit in seinem Betrieb arbeiteten,